

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft**

B. Besonderer Teil

und

C. Schlussbestimmungen

für den

Studiengang Medien- und Kommunikationsinformatik

Abschluss: Bachelor of Science

vom 19.02.2018

Version 4

Gültig ab dem 01.03.2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 23. Januar 2018 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Medien- und Kommunikationsinformatik Abschluss: Bachelor of Science beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Gliederung

B. Besonderer Teil

- § 40-MKIB Vorpraktikum
- § 41-MKIB Aufbau des Studiengangs
- § 42-MKIB Praktisches Studiensemester
- § 43-MKIB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
- § 44-MKIB Bachelor-Thesis
- § 45-MKIB Zeugnis und Urkunde
- § 46-MKIB Tabellen zum Studiengang
- § 47-MKIB nicht belegt
- § 48-MKIB nicht belegt
- § 49-MKIB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

- § 50-MKIB Inkrafttreten
- § 51-MKIB Übergangsregelung

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-MKIB Vorpraktikum

Die Zulassung zum Studium setzt ein Vorpraktikum nicht voraus.

§ 41-MKIB Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Medien- und Kommunikationsinformatik beträgt sieben Semester. Sie umfasst sechs Theoriesemester, das integrierte Praktische Studiensemester sowie alle Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis. Das Grundstudium dauert zwei Fachsemester und ist abgeschlossen, wenn die Fachprüfungen zu den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Hauptstudium dauert fünf Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 Kreditpunkte (Credits nach dem European Credit Transfer System ECTS).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn der jeweilige Dozent. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen.

§ 42-MKIB Praktisches Studiensemester

- (1) Die Aufnahme des Praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Das Praktische Studiensemester kann vom dritten Fachsemester bis zum fünften Fachsemester absolviert werden. In der Regel ist es das vierte Fachsemester. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.
- (3) Die berufspraktische Ausbildung im Praktischen Studiensemester dauert bis zu sechs Monate, mindestens aber 95 Präsenztage.

- (4) Das Praktische Studiensemester hat folgende Ausbildungsinhalte: Die Studierenden vertiefen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse durch qualifizierte Mitarbeit an einem Informatik- oder Medienprojekt. Dabei wenden sie unter Einsatz moderner Technologien in informatik- oder medienbezogenen Bereichen die Arbeitsmethoden des Medien- und Kommunikationsinformatikers an.

Die Tätigkeiten können prinzipiell bei allen Unternehmen, Verwaltungen und Behörden mit geeigneten Schwerpunkten durchgeführt werden. Diese liegen in der Regel in folgenden Bereichen: Softwareengineering, Verteilte Systeme, Systemanalyse und –planung, Multimedia, Rechnernetze und Kommunikation, Informationssysteme, Medieneinsatz und Datenbanken, Automatisierung im menschlichen und technischen Umfeld.

Sie lernen dabei die Arbeitsbedingungen und Arbeitsmethoden des Medien- und Kommunikationsinformatikers im praktischen Umfeld auf technischem, medialem, betriebswirtschaftlichem oder systemtechnischem Gebiet kennen.

- (5) Das Praktische Studiensemester ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Teil A der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind und an den begleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde. Die Praktikumsstellen und die vereinbarten Leistungsinhalte sind vom Leiter des Praktikantenamts vor Beginn des Praktischen Studiensemesters zu genehmigen.

§ 43-MKIB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungsmodulare im Pflicht- und ggf. Wahlpflichtbereich sowie die jeweils zugehörigen Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 (Grundstudium) und 3 (Hauptstudium).
- (2) Die Fachprüfungen der Bachelorvorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 2. Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 4.
- (3) Wahlpflichtfächer werden von den Studierenden aus einer gesonderten Wahlpflichtfachliste des Studiengangs Medien- und Kommunikationsinformatik gewählt. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtfächer werden von den veranstaltenden Einrichtungen entsprechend Absatz 5 und § 46-MKIB festgelegt und zu Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.
- (4) Setzt sich eine Fachprüfung oder ein Lehrveranstaltungsmodul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, müssen die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (5) Die den Fachprüfungen zugeordneten Studienleistungen (SL) sind im Rahmen der Fachprüfungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in den Tabellen 1 und 3 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn vom Dozenten bekannt gegeben.
- (6) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-MKIB Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.
- (7) Die Lehrveranstaltungen ab dem 6. Semester einschließlich können erst nach dem Praktischen Studiensemester abgelegt werden.

§ 44-MKIB Bachelor-Thesis

- (1) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelor-Thesis beträgt 4 Monate. Die Bearbeitungsdauer kann kürzer sein.

(2) Die Bachelor-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Fachprüfung Bachelor-Thesis noch maximal 28 Kreditpunkte des Hauptstudiums fehlen.

§ 45-MKIB Zeugnis und Urkunde

Im Bachelorzeugnis und in der Bachelorurkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: „Bachelor-Studiengang Medien- und Kommunikationsinformatik“.

§ 46-MKIB Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte ECTS-Kreditpunkte (CP)
6. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art):

V	= Vorlesung	S	= Seminar
Ü	= Übung	Pr	= Projekt
L	= Labor	IPS	= Ingenieurpädagogisches Seminar

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt. Beispiele:

(V+Ü) = gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung
(V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.PA+2.Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung eine Praktische Arbeit zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

7. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
8. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-MKIB.
9. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-MKIB.
10. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

8., 9. und 10. Spalte und § 43 Abs. 5 Satz 3-MKIB

Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung

KI = Klausur

St = Studienarbeit

Ue = Übungen

Re = Referat

La = Laborarbeit

En = Entwurf

PA = Praktische Arbeit

T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester

M = Monat(e)

W = Woche(n)

T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

11. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls

12. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)

13. Spalte Bemerkung

Zu 7. u. 13. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

FP = Fachprüfung

Wpf = Wahlpflichtfach

üPL = (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung

bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung

PS = Praktisches Studiensemester

LV = Lehrveranstaltung

BV = Bachelorvorprüfung

SPO Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationsinformatik“

Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsinformatik								Abschluss: Bachelor of Science			Tabelle 1	
Grundstudium												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	S	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
MKIB1104	Informatik 1	1	12	12	1.(V+V) +2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/120	1	1	
MKIB1204	Mediengestaltung	1	6	7	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.En/1 S	1	2	
MKIB1304	Mathematik 1	1	6	8	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/90	1	3	
MKIB1404	Sprachkompetenz	1	4	4	V				KI/90	1	4	
MKIB2104	Informatik 2	2	6	6	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/120	1	5	
MKIB2204	Softwareprojekt	2	4	5	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/90	1	6	
MKIB2304	Technologien des Internets	2	6	7	1.V+2.Ü +3.V+4. Ü		2.Ue/1 S 4.Ue/1 S		1.KI/90 3.En/1 S	1+1	7	
MKIB2404	Medientechnik	2	4	5	1.V+2.Ü		2.Üe/1 S		1.KI/90	1	8	
MKIB2504	Mathematik 2	2	6	7	(V+V)				KI/120	1	9	
Summen	Grundstudium		54	61			8		10			

Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsinformatik				Abschluss: Bachelor of Science		Tabelle 2	
Bachelorvorprüfung							
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Nummer der Fachprüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodulare / Prüfungsleistungen	Sem.	Gewicht innerhalb der FP	Gewicht der FP für Gesamtnote	Bemerkung
MKIBF01	Informatik 1	FP 1	Informatik 1	1	1	1	
MKIBF02	Mediengestaltung	FP 2	Mediengestaltung	1	1	1	
MKIBF03	Mathematik 1	FP 3	Mathematik 1	1	1	1	
MKIBF04	Sprachkompetenz	FP 4	Sprachkompetenz	1	1	1	
MKIBF05	Informatik 2	FP 5	Informatik 2	2	1	1	
MKIBF06	Softwareprojekt	FP 6	Softwareprojekt	2	1	1	
MKIBF07	Technologien des Internets	FP 7	Technologien des Internets	2	1	1	
MKIBF08	Medientechnik	FP 8	Medientechnik	2	1	1	
MKIBF09	Mathematik 2	FP 9	Mathematik 2	2	1	1	

Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsinformatik								Abschluss: Bachelor of Science			Tabelle 3	
Hauptstudium												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	S	SWS	CP	Art	Vo- raus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemer- kung
MKIB3104	Betriebssysteme	3	6	7	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/90	1	10	
MKIB3204	Datenbanken und Kommunikationsnetze 1	3	7	7	1.(V+V)+ 2.Ü+3.Ü		2.Ue/1 S + 3.Ue/1 S		1.KI/120	1	11	
MKIB3304	Medienprojekt 1	3	5	5	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.En/1 S	1	12	
MKIB3404	Mensch-Maschine-Kommunikation 1	3	3	5	1.V+2.Ü		2.Re/1 S		1.MPo.KI/ 20o.90	1	13	
MKIB3504	Betriebswirtschaftslehre und IT-Service-Management	3	6	6	1.V+2.V				1.KI/90+2.KI/ 60	1+1	14	
MKIB4P04	Praxisvor- und Nachbereitung	4	4	6	V+V+1.Ü+ 2.Ü		1.Ue/1W + 2.Ue/1W					Block
MKIB4PX4	Praxistätigkeit	4		24	Ü	§ 42 (1)	PA/95 T					
MKIB5104	Softwareengineering und Verteilte Systeme 2	5	7	7	1.(V+V)+2 Ü+3.Ü		2.Ue/1 S + 3.Ue/1 S		1.KI/120	1	15	
MKIB5204	Datenbanken und Kommunikationsnetze 2	5	4	5	(V+V)				KI/120	1	16	
MKIB5304	Computer Grafik und Computer Vision	5	5	7	1.(V+V)+2. Ü		2.Ue/1 S		1.KI/120	1	17	
MKIB5404	Projektarbeit	5	4	5	1.Pr+2.S		2.PA/1S		1.MP/20	1	18	
MKIB5504	Wahlpflichtfächer 1	5	6	6						1	19	§ 43 (3)
MKIB6104	Medienprojekt 2	6	4	5	1.V+2.Ü	§ 42 (2)	2.Ue/1 S		1.En/1 S	1	20	§ 43 (7)
MKIB6204	Mensch-Maschine-Kommunikation 2	6	4	6	1.V+2.Ü	§ 42 (2)	2.Ue/1 S		1.KI/90	1	21	§ 43 (7)
MKIB6304	Kommunikationskompetenz	6	6	6	1.Pr+2.S	§ 42 (2)	1.Re/1 S		2.MP/20	1	22	§ 43 (7)
MKIB6404	Schlüsselkompetenzen	6	6	6	1.V+2.Ü+3 .V	§ 42 (2)	2.Ue/1 S		1.MP/20 3.KI/90	1+1	23	§ 43 (7)

SPO Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationsinformatik“

MKIB6504	Wahlpflichtfächer 2	6	8	8		§ 42 (2)				1	24	§ 43 (3), § 43 (7)
MKIB7104	Wahlpflichtfächer 3	7	8	8		§ 42 (2)				1	25	§ 43 (3), § 43 (7)
MKIB7204	Wissenschaftliches Arbeiten	7	2	5	Ü				Ue	1	26	§ 43 (7)
MKIB7304	Abschlussarbeit	7		12		§ 44 (2)			BT/4 M	1	26	§ 44
MKIB7404	Abschlussprüfung	7		3		§ 44 (2)			MP/20	1	27	§ 43 (7)
Summen	Hauptstudium		95	149			14 SL		17 bPL			
Summen	Bachelorstudium		149	210			20 SL		27 bPL			

Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsinformatik				Abschluss: Bachelor of Science			Tabelle 4
Bachelorprüfung							
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Bezeichnung der Prüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodulare / Prüfungsleistungen	Sem.	GFN innerhalb der FP	Gewicht der FP für Gesamtnote	Bemerkung
MKIBF10	Betriebssysteme	FP 10	Betriebssysteme	3	1	1	
MKIBF11	Datenbanken und Kommunikationsnetze 1	FP 11	Datenbanken und Kommunikationsnetze 1	3	1	1	
MKIBF12	Medienprojekt 1	FP 12	Medienprojekt 1	3	1	1	
MKIBF13	Mensch-Maschine-Kommunikation 1	FP 13	Mensch-Maschine-Kommunikation 1	3	1	1	
MKIBF14	Betriebswirtschaftslehre und IT-Service-Management	FP 14	Betriebswirtschaftslehre und IT-Service-Management	3	1	1	
MKIBF15	Software-Engineering und Verteilte Systeme	FP 15	Software-Engineering und Verteilte Systeme 2	5	1	1	
MKIBF16	Datenbanken und Kommunikationsnetze 2	FP 16	Datenbanken und Kommunikationsnetze 2	5	1	1	
MKIBF17	Computergrafik und Computer Vision	FP 17	Computergrafik und Computer Vision	5	1	1	
MKIBF18	Projektarbeit	FP 18	Projektarbeit	5	1	1	
MKIBF19	Wahlpflichtfächer 1	FP 19	Wahlpflichtfächer 1	5	1	1	
MKIBF20	Medienprojekt 2	FP 20	Medienprojekt 2	6	1	1	
MKIBF21	Mensch-Maschine-Kommunikation 2	FP 21	Mensch-Maschine-Kommunikation 2	6	1	1	
MKIBF22	Kommunikationskompetenz	FP 22	Kommunikationskompetenz	6	1	1	
MKIBF23	Schlüsselkompetenzen	FP 23	Schlüsselkompetenzen	6	1	1	
MKIBF24	Wahlpflichtfächer 2	FP 24	Wahlpflichtfächer 2	6	1	2	
MKIBF25	Wahlpflichtfächer 3	FP 25	Wahlpflichtfächer 3	7	1	2	
MKIBF26	Abschlussarbeit	FP 26	Abschlussarbeit Wissenschaftliches Arbeiten	7	3 1	4	
MKIBF27	Abschlussprüfung	FP 27	Abschlussprüfung	7	1	1	

§ 47-MKIB nicht belegt

§ 48-MKIB nicht belegt

§ 49-MKIB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-MKIB Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. März 2018 in Kraft.

§ 51-MKIB Übergangsregelung

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium im Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsinformatik an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft bereits in der Version 3 begonnen haben, können in diesem Studiengang die noch fehlenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach der jeweiligen Version der Studien- und Prüfungsordnung bis spätestens 28.02.2022 ablegen. Danach müssen alle Studierenden ihre Prüfungsleistungen nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ablegen.

Karlsruhe, den 19. Februar 2018

Der Rektor

gez.

Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
Ausgehängt am: 20. Februar 2018
Abgehängt am: 23. März 2018
Im Intranet veröffentlicht am: 20. Februar 2018

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin